

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2007, Az. 8 U 27/07, GesR 2008, 107,  
Erste Hilfe durch zufällig an der Unglücksstelle anwesenden Arzt**

**Sachverhalt:**

Die Klägerin, die Ehefrau und Erbin des Verstorbenen, nimmt eine an der Unglücksstelle anwesende Allgemeinmedizinerin im Klageweg in Anspruch. Der Verstorbene kollabierte am 23.05.2005 auf offener Straße. Anwesende Passanten zogen die Fachärztin für Allgemeinmedizin (Beklagte) hinzu. Diese tastete den Puls des kollabierten Ehemannes und entfernte sich sodann wieder von der Unglücksstelle. Wenig später traf der Notarzt ein und reanimierte den Patienten erfolgreich. Dieser verstarb geraumte Zeit später im Klinikum.

**Entscheidung:**

Sowohl erstinstanzlich als auch in der Berufungsinstanz hatte die Klage keinen Erfolg. Die Klägerin konnte den ihr obliegenden Beweis nicht führen, dass das Unterlassen von Erste-Hilfe-Maßnahmen seitens der Allgemeinmedizinerin kausal für den Tod des Ehemannes geworden ist. Es konnte durch das Landgericht nicht festgestellt werden, dass der Ehemann zum Zeitpunkt des Kollabierens tatsächlich bereits reanimationspflichtig war. Seitens des Sachverständigengutachtens wurde zwar als fehlerhaft gewertet, dass die Beklagte nicht an der Unglücksstelle verblieben ist bis zum Eintreffen des Notarztes. Gleichwohl lässt sich aufgrund der vorliegenden medizinischen Fakten nicht einwandfrei nachweisen, dass sich das vorzeitige Entfernen von der Unglücksstelle nachteilig für den Gesundheitszustand des Verstorbenen ausgewirkt hat. Selbst wenn man davon ausgegangen wäre, dass in der kurzen Zeitspanne von ein bis zwei Minuten bis zur Ankunft des Notarztes Reanimationsmaßnahmen notwendig geworden wären, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass eine sofortige Reanimation den späteren Verlauf günstiger gestaltet hätte.